

EXKURS

Waffenrecht für Jäger

Die Änderungen des Waffenrechts sind in Kraft und man fragt sich, sind wir jetzt sicherer. Die Antwort, wir sind sicher aber nicht aufgrund des geänderten Waffenrechts. Die wohl mit am intensivsten diskutierten Anpassungen, die neuen Vorgaben zu den Waffenschränken, sind mehr als eine Wirtschaftsförderung in Form der Ankurbelung von Produktion und des Handels mit Waffenschränken anzusehen, als dass sie eine Maßnahme zur Erhöhung der Sicherheit darstellen.

Es war und ist kein Grund erkennbar, warum Schränke der Sicherheitsstufen A und B keinen ausreichenden Schutz vor unbefugtem Waffengebrauch bieten sollen. Fälle in welchen Waffen abhandengekommen sind, weil sie in A oder B Schränken aufbewahrt wurden und dieses Abhandenkommen durch einen Schrank mit Widerstandsgrad 0 verhindert worden wäre, sind nicht bekannt. Selbst Fälle rechtswidriger Aufbewahrung sind so die Gesetzesbegründung „... wenn überhaupt, auf wenige Einzelfälle im Jahr begrenzt“.

Doch die Sensibilität der Menschen, wenn es um Waffen geht, ist hoch und der Ruf nach Reglementierung erschallt laut, wenn durch missbräuchlichen Waffeneinsatz Menschen zu Schaden kommen. Dass die Täter dabei in den meisten Fällen illegale Waffen einsetzen, geht in den Diskussionen um die Verschärfung des Waffenrechts bedauerlicherweise meistens unter. So soll z. B. bei den jüngsten Anschlägen wie dem am 22.07.2016 in einem Münchner Einkaufszentrum eine wieder gebrauchsfähig gemachte Theaterpistole eingesetzt worden sein oder bei einer Schießerei am 31.07.2017 in Konstanz ein aus dem sogenannten „Darknet“ beschafftes Militärgewehr. Die beiden Beispiele verdeutlichen, dass Maßnahmen des Gesetzgebers, den legalen Waffenbesitz immer stärker zu reglementieren, keinen Beitrag dazu leisten, solche Straftaten zu verhindern.

Die Jäger als eine Gruppe legaler Waffenbesitzer sind naturgemäß besonders betroffen, wenn das Waffenrecht oder dessen Anwendung verschärft und da-

mit der Einsatz und die Handhabung des jagdlichen Werkzeugs erschwert oder sogar untersagt werden. Ein Beispiel dafür ist die Entscheidung des BVerwG zur Verwendung von Halbautomaten auf der Jagd, die den Gesetzgeber zu einem diesmal schnellen Handeln veranlasst hat, um klarzustellen, dass Halbautomaten von Jägern geführt werden dürfen. Ein weiteres Beispiel für die Betroffenheit der Jäger ist die restriktive Genehmigungspraxis für Schalldämpfer in einigen Bundesländern wie z.B. Berlin.

Die Sensibilität bei waffenrechtlichen Belangen zeigt aber auch, dass wir Jäger den Befürwortern weiterer Einschränkungen im Waffenrecht durch unser Verhalten im Umgang mit Waffen keine Argumente liefern dürfen. Aus diesem Grund soll hier ein kurzer Überblick zu einigen für Jäger relevanten waffenrechtlichen Vorgaben gegeben werden.

1. Jäger im Sinne des Waffenrechts

Jäger im Sinne des Waffenrechts ist, wer einen gültigen Jagdschein i. S. des § 15 Abs. 1 Bundesjagdgesetzes (BJagdG) hat (OVG Lüneburg Urteil vom 23.03.2006, Az.: 11 LB 334/04).

In Abgrenzung dazu sind Inhaber von Jugend-, Ausländer- oder Falknerjagdscheinen keine Jäger im waffenrechtlichen Sinne. Die Folge ist, dass die waffenrechtlichen Erleichterungen für diese nicht gelten wie z. B. der Langwaffenerwerb ohne vorherige Erlaubniseinholung. Auch der Nachweis einer bestandenen Jägerprüfung im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes genügt dafür nicht.

2. Bedürfnis

Voraussetzung für die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Jagdwaffen ist, dass der Antragsteller ein sogenanntes waffenrechtliches Bedürfnis nachgewiesen hat. Jäger sind insofern privilegiert, da sie ein Bedürfnis bei dem Erwerb von Jagdwaffen sowie dazugehöriger Munition nicht gesondert glaubhaft machen müssen. Bei Jägern wird im Allgemeinen ein besonderes Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Langwaffen und zwei Kurzwaffen und der dafür bestimmten

Munition anerkannt, wenn diese für die Jagdausübung nach dem Bundesjagdgesetz nicht ausdrücklich verboten sind und für die Jagdausübung oder das jagdliche Schießen benötigt werden. Der Nachweis wird regelmäßig durch einen gültigen Jagdschein erbracht.

Im Gegensatz zu Langwaffen, deren Erwerb und Besitz durch das Gesetz nicht zahlenmäßig beschränkt wird, bedarf es für den Erwerb und Besitz von mehr als zwei Kurzwaffen eines konkreten Bedürfnisnachweises. Ein Bedürfnis für mehr als zwei Kurzwaffen kann z. B. in Folge unterschiedlicher Einsatzgebiete wie Bau- und Fallenjagd, das jagdliche Schießen und Fangschüsse auf Schalenwild entstehen. Bei mehr als zwei Kurzwaffen liegt die Herausforderung in der Regel darin, nachzuweisen, dass die weitere Kurzwaffe jagdlich notwendig und ein Verzicht auf eine bereits im Bestand des Antragstellers vorhandene Kurzwaffe unzumutbar ist.

Der Erwerb von Schusswaffen zu anderen als jagdlichen Zwecken wird von dem jagdlichen Bedürfnis nicht gedeckt z. B. der Erwerb von Langwaffen zu Sammelzwecken. In solchen Fällen muss auch ein Jäger sein Bedürfnis im konkreten Einzelfall glaubhaft machen.

Das Bedürfnisprinzip als zentrales Element des deutschen Waffenrechts hat nach den Ausführungen des Gesetzgebers auch zum Ziel, die Zahl der in Privatbesitz befindlichen Schusswaffen auf das unbedingt notwendige und vertretbare Maß zu beschränken.

Das Bundesverwaltungsgericht sieht die Grenze für ein Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen für einen Sportschützen jedenfalls dann erreicht, wenn der Schütze bereits 141 Schusswaffen besitzt (BVerwG Beschluss v. 19.09.2016, Az.: 6 B 38.16). Der Fall ist insofern auch für Jäger interessant, da für Sportschützen vergleichbare waffenrechtliche Erleichterungen bei der Prüfung des waffenrechtlichen Bedürfnisses wie für Jäger gelten. Das Gericht führt dazu aus: „Diese Regelungen sollen es Sportschützen erleichtern, sich mit denjenigen Schusswaffen auszustatten, die erforderlich sind, um das sportliche Schießen...betreiben zu können. Die-

sem Gesetzeszweck ist genügt, wenn der Sportschütze im Besitz des hierfür notwendigen Waffenbestandes ist. Ein darüber hinausgehender Besitz weiterer Schusswaffen dient diesem Zweck nicht mehr; er stellt ein nach § 8 Nr. 2 WaffG verbotenes Waffenhorten dar.“

Wohl nicht vollkommen zu Unrecht kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass bei 141 Waffen im Bestand ausreichend Alternativen vorhanden sind, um das sportliche Schießen betreiben zu können und ein Bedürfnis für zwei weitere Waffen nicht besteht.

3. Erwerb, Besitz, Führen von Waffen und Munition

3.1 Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen

Langwaffen, welche nicht ausdrücklich im Bundesjagdgesetz verboten sind, können allein aufgrund des gültigen Jahresjagdscheines erworben werden. Anzumerken ist in dem Zusammenhang, dass der waffenrechtliche Begriff des Erwerbens, das Erlangen der tatsächlichen Gewalt über die Schusswaffe meint. Auf einen Erwerb z. B. im Sinne eines Kaufes kommt es nicht an.

Die Erlaubnis zum Erwerb einer Kurzwaffe muss vorher bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Die Erlaubnis wird durch die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder die Eintragung in eine vorhandene WBK vor dem Erwerb erteilt. In dem Antrag auf Erlaubnis zum Erwerb einer Kurzwaffe sind Art, Anzahl und Kaliber der Waffe anzugeben. Die Erlaubnis zum Erwerb gilt ein Jahr. Hat der Jäger bereits zwei Kurzwaffen in seinem Bestand ist in dem Antrag auf eine weitere Kurzwaffe das oben bereits beschriebene Bedürfnis für eine weitere Kurzwaffe glaubhaft zu machen.

Nach Erwerb der Schusswaffe muss die Erlaubnis zu deren Besitz innerhalb von zwei Wochen bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Die Erlaubnis zum Besitz wird durch die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder die Eintragung der Waffe in eine vorhandene Waffenbesitzkarte (WBK) erteilt.

3.2 Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen

dem Erwerb und dem Besitz von Waffen und Munition. Diese Unterscheidung kann insbesondere für Langwaffenmunition dann relevant werden, wenn der Jagdschein abgelaufen ist. In einem solchen Fall fällt der waffenrechtliche Status Jäger weg und damit auch das durch den Jagdschein begründete Bedürfnis, Waffen und Munition erwerben und besitzen zu dürfen.

Der waffenrechtliche Besitz wird bei einem ungültigen Jagdschein allein durch die WBK legitimiert. Diese muss durch die Behörde widerrufen werden, um die Besitzberechtigung zu beenden. Jedoch zwingt die Nichtverlängerung des Jagdscheines als solche die Behörde nicht automatisch zum Widerruf der WBK (BVerwG Urteil v. 30.04.1985, Az.: 1 C 12.83).

Für die Legalität des Waffen und Munitionsbesitzes ist damit entscheidend, welche Eintragungen in der WBK enthalten sind. Aufgrund des generellen Antragserfordernisses bei Kurzwaffen, dürften die notwendigen Eintragungen, Kurzwaffen und die dazugehörige Munition besitzen zu dürfen, regelmäßig erfüllt sein. Bei Langwaffen sind in der WBK regelmäßig nur die Langwaffen selber eingetragen ohne explizite Gestattung des Munitionserwerbes und -besitzes. Grund dafür ist, dass der Jäger für Langwaffen geeignete Munition aufgrund eines gültigen Jagdscheines erwerben und besitzen darf. Fehlt allerdings der gültige Jagdschein z. B. mangels Verlängerung und ist auch keine munitionsbezogene Eintragung in der WBK vorhanden, liegt keine waffenrechtliche Besitzgrundlage vor, so dass es sich um unerlaubten Munitionsbesitz handelt und damit eine Straftat. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten sollten Jäger aus diesem Grund, zumindest bei absehbarer Nichtverlängerung des Jagdscheines, die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Langwaffenmunition in der WBK eintragen lassen.

3.3 Führen von Waffen und Schießen zu Jagdzwecken

Eine Waffe führt, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte ausübt. Das Führen einer Waffe bedarf grundsätzlich einer Er-

laubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis wird durch einen Waffenschein erteilt. Von dieser Erlaubnis freigestellt sind Jäger mit einem gültigen Jagdschein.

Ein Jäger mit einem gültigen Jagdschein darf Jagdwaffen und Munition zur befugten Jagdausübung einschließlich des Anschießens im Revier, zur Ausbildung von Jagdhunden im Revier, zum Jagdschutz oder zum Forstschutz ohne Erlaubnis führen und mit ihnen schießen, d. h. die Waffe darf zugriffs- und schussbereit also geladen sein. Bei Aktivitäten, die im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten stehen, darf der Jäger die Waffen auch führen, d.h. diese darf zugriffsbereit aber nicht schussbereit sein. Dazu gehören die Fahrten in das Revier zum Zweck der befugten Jagdausübung.

Beim Transport zum Büchsenmacher oder Schiesstand dürfen Schusswaffen weder zugriffs- noch schussbereit sein. Soweit Waffen in unverschlossenen Behältnissen transportiert werden, sind sie nur dann „nicht zugriffsbereit“, wenn sie nicht innerhalb von drei Sekunden und mit weniger als drei Handgriffen unmittelbar in Anschlag gebracht werden können. Es ist zur Vermeidung von Diskussionen über die Zugriffsmöglichkeiten aus diesem Grund immer der Transport von Schusswaffen in einem verschlossenen Behältnis empfehlenswert.

Wer Schusswaffen im Fahrzeug mit auf Reisen nimmt, muss stets die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass Waffen und Munition Abhandenkommen oder Dritte unbefugt Zugriff haben. Waffe und Munition sind getrennt aufzubewahren. Verstöße gegen diese Vorgaben werden regelmäßig die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit zur Folge haben (siehe Abschnitt 4).

3.4 Überlassen von Waffen

Jäger dürfen einem anderen Jäger für den Zeitraum von höchstens einem Monat Langwaffen überlassen (z. B. verleihen) ohne dass der Entleiher der Langwaffen diese in seine WBK eintragen muss. Für diesen Zeitraum steht der gültige Jagdschein einer WBK gleich.

Sollen Kurzwaffen überlassen werden, ist auf die Eintragungen in den WBKs von Entleiher und Verleiher zu achten. Fehlt

beim Entleiher eine entsprechende Eintragung Waffen von Art und Kaliber der Leihwaffe sowie die dazugehörige Munition erwerben und besitzen zu dürfen, ist die Überlassung vorab bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

In jedem Fall, ist die Überlassung von Waffen schriftlich zu vereinbaren. Aus der Vereinbarung müssen die Art der Waffe, die Namen des Überlassenden sowie des Empfängers und das Datum der Überlassung hervorgehen. Der Empfänger ist verpflichtet, den Überlassungsbeleg sowie seinen Personalausweis oder Pass bei sich zu führen, wenn er die überlassene Waffe führt.

4. Waffenrechtliche Zuverlässigkeit

Die waffenrechtliche Zuverlässigkeit ist ein individuell zu prüfender Umstand. Dies bedeutet, es müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass z. B. die Gefahr missbräuchlicher Verwendung von dem betreffenden Antragsteller ausgeht.

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen absoluten Unzuverlässigkeitsgründen und der Regelunzuverlässigkeit. Bei Vorliegen absoluter Unzuverlässigkeitsgründe besteht eine unwiderlegbare Vermutung, dass von dem Antragsteller die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung von Waffen oder Munition ausgeht. Die Folge ist, dass die Behörde die Waffenbesitzkarte widerruft und der Jäger sämtliche Waffen sowie die Munition abzugeben oder unbrauchbar zu machen hat. Bei Vorliegen eines Regelunzuverlässigkeitsgrundes kann die Vermutung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit widerlegt werden und die Behörde hat einen Ermessensspielraum.

Ein Schwerpunkt der absoluten Unzuverlässigkeitsgründe stellen Verstöße gegen die Aufbewahrungsvorschriften dar. Die Rechtsprechung dazu ist umfangreich, so dass hier nur zwei aktuelle Fälle aufgezeigt werden sollen.

VG Düsseldorf Urteil v. 10. 05. 2013, Az. 22 K 7560/11 – Aufbewahrung von Waffen im Auto:

Die Aufbewahrung zweier erlaubnispflichtiger Schusswaffen nebst Munition für mehrere Stunden in einem verschlossenen Koffer im Kofferraum eines PKW,

der in der privaten Parkgarage eines Bürogebäudes abgestellt ist, genügt - unabhängig davon, ob der PKW verschlossen ist oder nicht - den waffenrechtlichen Anforderungen nicht. Bei der vorübergehenden Aufbewahrung von Waffen und Munition richten sich die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen nach der Dauer der Aufbewahrung und der Art und Menge der zu schützenden Gegenstände. So reicht es etwa bei einem Transport von Waffen und Munition in einem Fahrzeug bei kurzfristigem Verlassen desselben (etwa zur Einnahme des Mittagessens, zum Tanken etc.) aus, wenn die Waffen und die Munition in dem verschlossenen Fahrzeug so aufbewahrt werden, dass keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die Art des Inhaltes erkennbar sind.

VG Bayreuth, Urteil v. 30.10.2015, Az.: B 1 K 15.345 – Zugriffsmöglichkeit auf den Waffenschranke Schlüssel:

Der Waffenbesitzer (Kläger) hatte den Waffenschranke Schlüssel an seinem Schlüsselbund und verwahrte beispielsweise seinen Schlüsselbund regelmäßig in seinem häuslichen Büro, welches er gemeinsam mit seiner Ehefrau benutzte. Der Raum wurde regelmäßig auch von der Ehefrau allein aufgesucht, ohne dass der Kläger dann den Waffenschranke Schlüssel aus dem Raum entfernt hat. Nachts lag der Schlüssel an einem auch der Ehefrau bekannten Ort, so dass es nach allgemeiner Lebenserfahrung für einen Familienangehörigen problemlos möglich sei, so das Gericht, den Schlüssel von dem bekannten Ablageort unentdeckt an sich zu nehmen.

Das Gericht sah eine „... unsachgemäße Aufbewahrung des Tresorschlüssels im heimischen Büro in einer Aktentasche, die dazu führte, dass die Ehefrau des Klägers als unberechtigte Dritte Zugriff auf dessen Waffe und Munition gehabt habe...“, so dass der Kläger nicht mehr im Besitz der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit sei.

Zu Begründung führt es aus: *„Im täglichen Leben sind regelmäßig Situationen zu erwarten, die eine absolute Kontrolle ausschließen. Der Kammer ist dabei durchaus bewusst, dass es äußerst schwierig ist, einem Mitbewohner, insbesondere einem engen Familienangehörigen wie der Ehe-*

frau, den Zugriff zu einem Waffenschranke Schlüssel absolut lückenlos unmöglich zu machen. Auch ist der Kammer bewusst, dass unter Eheleuten normalerweise ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht, so dass Vorsichtsmaßnahmen gegenüber dem Ehegatten eher als unnötig und möglicherweise auch als ungewöhnlich oder sogar als belastend empfunden werden. Damit besteht die Gefahr, dass im Alltag kleinere Nachlässigkeiten in Bezug auf die Kontrolle des Waffenschranke Schlüssels auftreten. Doch erfordert die hohe Verantwortung, die mit dem Privileg des Waffenbesitzes verbunden ist, dass ein Waffenbesitzer nach den oben genannten Kriterien alle zumutbaren Vorsichtsmaßnahmen treffen muss, damit ein Unbefugter keinen Zugriff auf seine Waffen und Munition nehmen kann. Diesen Anforderungen hat die Waffenaufbewahrung des Klägers nicht ausreichend entsprochen. Obwohl für den Kläger kein erhöhter Grund für Vorsichtsmaßnahmen gegenüber seiner Ehefrau bestand, etwa weil sie in der Vergangenheit nach Angaben des Klägers kein Interesse an seiner Schusswaffe gezeigt hatte, keine Verhaltensauffälligkeiten für den Kläger erkennbar waren oder Selbstmorddrohungen geäußert wurden, hätte er als sorgfältiger Waffenbesitzer dafür Sorge tragen müssen, dass auch diese verhältnismäßig geringen Möglichkeiten, sich in den Besitz von Waffe und Munition zu setzen, ausgeschlossen sind.“

Der Gesetzgeber fordert nicht, dass ein Waffenschranke durch ein Schloss mit Zahlenkombination verschlossen wird oder dass der Schlüssel seinerseits in einem Schlüsselsafe mit Zahlenkombination oder auch z. B. in einem Bankschließfach aufbewahrt wird. Damit hat wohl auch der Gesetzgeber eine gewisse Sicherheitslücke akzeptiert, da es in der Praxis nach aller Lebenserfahrung wohl unmöglich sein dürfte, eine absolute, lückenlose Kontrolle über den Schlüssel sicherzustellen.

Das VG Bayreuth betont jedoch, dass bereits eine nur äußerst kurzfristige Nachlässigkeit im Umgang mit Schusswaffen genügen könne, um diese Gegenstände in die Hände Nichtberechtigter gelangen zu lassen. Auch gelte grundsätzlich, dass bereits ein einmaliges Versagen eines Waffenbesitzers in diesem Sinn allein

ein gewichtiges Indiz dafür sei, dass er das in ihn gesetzte Vertrauen nicht mehr verdiene. Denn eine dahingehende Lebenserfahrung oder ein entsprechender Rechtssatz, dass erst ab einem weiteren Verstoß eine negative Zukunftsprognose gerechtfertigt ist, besteht nicht.

Die beiden Entscheidungen zeigen, wie sorgfältig Jäger auf eine ordnungsgemäße Waffenaufbewahrung achten müssen. Werden bei Kontrollaktivitäten der Waffenbehörde Unregelmäßigkeiten bei der Waffenaufbewahrung entdeckt, ist das Risiko die waffenrechtliche Zuverlässigkeit zu verlieren groß.

6. Änderungen des Waffengesetzes zur Aufbewahrung sowie zum Bestandsschutz vorhandener Waffenschränke

Einen Überblick über die für Jäger wesentlichen Änderungen des Waffengesetzes zur Aufbewahrung von Waffen finden Sie in den Pressemitteilungen des Deutschen Jagdverbandes (DJV) vom 06.07.2017 im Überblick sowie vom 28.07.2017 speziell zum Bestandsschutz von Waffenschränken.

Beide Mitteilungen sind auf der Internetseite des Landesjagdverbandes Berlin (LJV) unter folgendem Link abrufbar:
ljb-berlin.de/jagd-und-waffenrecht.html

|Steffen Guber
Justiziar des LJV